

Mietvertrag Standrohrverleih

Bad Pyrmont, den _____

Vertrag Nr. _____ über die Vermietung von Standrohren an Gewerbekunden zwischen der Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH, Südstraße 3, 31812 Bad Pyrmont, nachfolgend Stadtwerke genannt und

Name/ Vorname/Firma	Straße/ Hausnummer
PLZ/Ort	Telefon
Mobil	E-Mail

nachfolgend Kunde genannt.

§1 Gegenstand des Vertrages

1. Die Stadtwerke vermietet an den Kunden zur Entnahme von Trinkwasser aus ihrem Versorgungsnetz

das Standrohr Nr. _____ mit der Wasserzählernummer Nr. _____

Größe DN _____ Zählerstand in m³ _____

sowie Schieberschlüssel für Unterflurhydranten.

2. Der Kunde ist berechtigt, über das Standrohr Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke am Standort _____ zu beziehen.
Straße
3. Die Verwendung des Standrohres an einem anderen Standort ist nur mit Zustimmung der Stadtwerke gestattet. Die Weitergabe der angemieteten Gegenstände an Dritte ist unzulässig. Wird das Standrohr ohne Genehmigung an anderen Orten als vereinbart eingesetzt, an Dritte weitergegeben oder sonst missbräuchlich verwendet, so sind die Stadtwerke berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die angemieteten Gegenstände einzuziehen.
4. Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, das Standrohr sowie den Schieberschlüssel in ordnungsgemäßem Zustand erhalten zu haben.

§ 2 Mietzeit

1. Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tage des Empfangs der angemieteten Gegenstände und endet mit dem Tag ihrer Rückgabe.
2. Die Gegenstände sind jedoch, spätestens, in der ersten Dezemberwoche eines jeden Kalenderjahres zur Überprüfung und Ablesung an die Stadtwerke zurück zugeben.
3. Der Kunde ist berechtigt, das Standrohr nebst Schieberschlüssel ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zurückzugeben und das Vertragsverhältnis zu beenden, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

§ 3 Mietpreis

1. Für die Vermietung des Standrohres und des Schieberschlüssels berechnen die Stadtwerke einen **pauschalen Mietpreis** von:
75,00 Euro für den ersten Monat, für **Dauervermietungen**, z.B. an Tiefbaufirmen eine **Monatspauschale von 50 Euro** zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
Jeder angefangene Monat wird voll berechnet.
Der Mindestmietpreis beträgt 75,00 Euro zzgl. Mehrwertsteuer.

Bedienung der Anlagen - Unterflurhydrant

Mustervorschrift für die Benutzung von Unterflurhydranten mit Standrohren

Bei Nichteinhaltung der Reihenfolge nachstehender Anweisung besteht die Gefahr der Trinkwasserverschmutzung.

Verkehrssicherung

1. Verkehrssicherungen gemäß RSA (z. B. Leitkegel, Absperrschranke im Gehwegbereich) durchführen
2. Unmittelbare Umgebung des Hydranten von Material, Baustoffen, Geräten und Fahrzeugen frei halten

Montage Standrohr

3. Äußeren Kappenbereich und nächste Umgebung (ca. 1 m × 1 m) von Straßenschmutz säubern
4. Wenn nötig, Deckelhebevorrichtung verwenden. Wenn erforderlich, fest sitzende Deckel durch leichte Schläge auf den Deckelrand lockern
5. Deckel am Aushebstege herausheben und seitlich schwenken
6. Klaue und Klauendeckel vom Schmutz befreien, dann erst Klauendeckel abheben
7. Vor dem Aufsetzen des Standrohres ist der Hydrant zu spülen
8. Dichtungsfläche der Klaue und Standrohrfuß reinigen einschließlich Klauendichtung
9. Standrohr mit nach unten geschraubter Klauenmutter in die Klaue einführen und so lange nach rechts drehen, bis Standrohr fest sitzt

Inbetriebnahme Standrohr

10. Standrohrventil am Standrohr leicht öffnen, damit beim Öffnen des Hydranten die Luft entweichen kann
11. Bedienungsschlüssel auf den Hydrantenvierkant aufsetzen. Durch Linksdrehen des Schlüssels Hydrantenabspernung langsam vollständig öffnen bis zum deutlich spürbaren Anschlag, dabei Hydrant und Standrohr durch das ausströmende Wasser spülen bzw. reinigen. Hydrantenbedienschlüssel entfernen.

12. Standrohrventil am Standrohr schließen und ggf. Schläuche ankuppeln

13. Erforderliche Wasserentnahme **nur durch** entsprechendes Öffnen des **Standrohrventils regeln. Dabei muss die Hydrantenabspernung immer voll geöffnet bleiben.** Zum Ende der Arbeitszeit ist die Hydrantenabspernung bei laufender Entnahme zu schließen.

Tritt nach dem Öffnen des Hydranten nach den Punkten 1 bis 11 kein Wasser aus, dann sind der Hydrant und die Hydrantenkappe wieder zu schließen. Auf keinen Fall dürfen Schieber betätigt werden.

Der Entstörungsdienst des zuständigen Trinkwasserversorgers unter der Telefon-Nr. 05281 9150 ist umgehend zu benachrichtigen.

Bei Beschädigung der Entnahmevorrichtung, des Standrohres oder des Hydranten sind die Stadtwerke umgehend zu benachrichtigen.

Beendigung der Wasserentnahme

1. Standrohrventil am Standrohr schließen und ggf. Schläuche abnehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass diese drucklos sind.
2. Hydrantenabspernung mittels Bedienungsschlüssel bei leicht geöffnetem Standrohrventil am Standrohr durch gleichmäßiges Rechtsdrehen bis zum spürbaren Anschlag schließen (bei nicht geöffnetem Standrohrventil kann sich je nach Bauweise des Hydranten durch den Schließvorgang des Hydranten ein schädlicher Unter- oder Überdruck aufbauen). Hydrantenbedienschlüssel entfernen.

Demontage Standrohr

3. Standrohr durch Linksdrehen aus der Klaue lösen
4. Entleeren des Hydranten abwarten (Wasserspiegel im Mantelrohr sinkt bei der Entleerung)
5. Klauendeckel einsetzen
6. Straßenkappe durch Einlegen des Kappendeckels in gesäuberten Kappenrand verkehrssicher verschließen
7. Verkehrssicherungseinrichtungen wieder abbauen

Bei **Frostwetter** ist die Benutzung der Hydranten auf Notfälle zu beschränken. Es ist dann nach jeder Wasserentnahme **sofort** die Hydrantenabspernung zu schließen und das Standrohrventil zu öffnen, damit Standrohr und Hydrant entleeren können. Verkehrsgefährdung durch Glatteis vermeiden.

Hydranten, bei denen die Entleerung nicht ordnungsgemäß arbeitet, sind ebenso wie beschädigte Hydranten umgehend dem Entstörungsdienst des zuständigen Trinkwasserversorgers unter Telefon-Nr. 05281 9150 zu melden.

Nur die sorgfältige Befolgung dieser Hinweise stellt die Verwendungsbereitschaft der Hydranten für Feuerlösch- und andere Zwecke sicher und verhindert Schadenersatzforderungen z. B. in Brandfällen.

Die Standrohre sind pfleglich zu behandeln und sachgemäß zu handhaben.

Die Standrohrwasserzähler sind vor Schlag, Stoß und Frost zu schützen.

Vor jedem Einsatz ist zu prüfen, ob der Dichtungsring am Standrohrfuß vorhanden und einwandfrei ist und das Standrohr-Auslaufventil funktioniert.

Die Standrohre sind bei Lagerung, Transport und Einsatz sauber (z. B. Öffnungen verschlossen halten, separat lagern) zu halten, da sie mit Trinkwasser in Berührung kommen.

Zur Vermeidung von Diebstählen und Wasserschäden müssen die Standrohre außerhalb der Arbeitszeit abgebaut und unter Verschluss gehalten werden.

Die Zugänglichkeit zum Hydranten muss jederzeit z. B. für Feuerlöschzwecke gewährleistet sein.

2. **Neben der Miete wird der tatsächliche Verbrauch** von Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz gemäß der jeweils gültigen Preisregelung Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH **in Rechnung gestellt**.
3. Der Kunde hat bei Empfang und Rückgabe der Standrohre die angegebenen bzw. verbrauchten Mengen (m³) auf Richtigkeit zu überprüfen. Reklamationen sind umgehend Anzuzeigen. Nachträgliche Reklamationen können nicht anerkannt werden.
4. Die endgültige Rechnungsstellung erfolgt schriftlich nach Rückgabe der angemieteten Gegenstände. Rechnungen sind jeweils ohne Abzug von Skonto innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

§ 4 Sicherheitsleistung

1. Der Kunde hat vor der Aushändigung des Standrohres und des Schieberschlüssels **eine Kautions in Höhe 400,00 Euro** in der Geschäftsstelle der Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH, Südstraße 3, 31812 Bad Pyrmont, zugunsten der Stadtwerke zu hinterlegen. Die Kautions dient der Sicherung aller im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche der Stadtwerke.
2. Die hinterlegte Kautions wird nach Rückgabe der Gegenstände mit den entstandenen Kosten (Mietpreis und Verbrauchsmenge) verrechnet. Entstehendes Restguthaben aus der Kautions wird an den Kunden auf das angegebene Konto überwiesen.

§ 5 Sorgfalts- und Anzeigepflichten, Haftung

1. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die angemieteten Gegenstände sachgerecht benutzt, gelagert und nicht beschädigt werden. Die Funktionstüchtigkeit, insbesondere des Wasserzählers und des Systemtrenners darf nicht beeinträchtigt werden.
2. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass Dritte durch die Benutzung des Standrohres nicht zu Schaden kommen. **Insbesondere hat der Kunde für eine ordnungsgemäße Absicherung gemäß Straßenverkehrsordnung zu sorgen.** Der Kunde stellt die Stadtwerke von allen eventuell im Zusammenhang mit der Benutzung des Standrohres gegen die Stadtwerke geltend gemachte Schadensersatzansprüche Dritter frei.
3. Der Kunde hat die angemieteten Gegenstände in einwandfreien Zustand zurück zu geben. Verschmutzte oder beschädigte Standrohre und Schieberschlüssel werden zu Lasten des Kunden gereinigt bzw. instandgesetzt.
4. Verlust, Beschädigung oder Störungen der angemieteten Gegenstände sowie Beschädigung der Unterflurhydranten sind den Stadtwerken unverzüglich anzuzeigen. Bei Wasserverlust schätzen die Stadtwerke den von der Messeinrichtung nicht erfassten Trinkwasserverbrauch nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
5. Der Kunde haftet für den Verlust und alle schuldhaft verursachten (auch durch Frosteinwirkung entstandenen) Beschädigungen der angemieteten Gegenstände sowie für Schäden an Unterflurhydranten und Leitungseinrichtungen. Die Stadtwerke stellen dem Kunden im Schadensfall eine schriftliche Rechnung.
6. Der Kunde haftet für schuldhaft verursachte Beeinträchtigungen der Trinkwasserqualität im Versorgungsnetz der Stadtwerke. Die Stadtwerke stellen dem Kunden im Schadensfall eine schriftliche Rechnung.

§ 6 Weitere Vertragsbestimmungen

1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten im Übrigen die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ („AVBWasserV“) in der gültigen Fassung nebst den „Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke technische Anschlussbedingungen „TAB Wasser“.“
2. Sonstige gesetzliche Vorschriften, sowie technische Vorgaben zur Nutzung von Standrohren und Nutzung von Trinkwasser sind einzuhalten.
Besonders zu beachten ist: Technische Regel DVGW - Arbeitsblatt W 408 November 2010 Anschluss von Entnahmeverrichtungen an Hydranten in Trinkwasserverteilungsanlagen.
3. Gerichtsstand ist Hameln, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.